



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach

Friedhöfe; Überprüfung der Grabsteine auf ihre Standsicherheit

Wir weisen darauf hin, dass nach § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, die Anlagen auf den Grabstellen im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Die dabei festgestellten Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

Wächtersbach, 10. Juni 2025

Die Friedhofsverwaltung

(Weiher)
Bürgermeister